

# 3. Streitgenossenschaft

## 3.1 Begriff und Überblick

- Personenmehrheit auf Kläger- oder Beklagenseite

=> „subjektive“ Klagehäufung = „aktive“ / „passive“ StG

=> Exkurs: nicht verwechseln mit „Streitverkündung“, § 72 -> BT 3a

- Dispositionsmöglichkeit auf Klägerseite:

=> einen oder alle klagen lassen / verklagen?

=> **müssen** eventuell alle klagen oder alle verklagt werden?



grds. nein

insbes. **Prozessführungsbef.** (vgl. § 51) maßgeb.



**„einfache“ StG, §§ 59, 60**  
prozessual in sehr weitem Rahmen zulässig

hat **§ 62** Bedeut., für diese Fragestellung?

-> RF von § 62 schränkt nicht das Dispositionsrecht des Klägers ein

-> § 62 auch ansonsten in d. Praxis weitgehend bedeutungslos

# einfache Streitgenossenschaft §§ 59, 60

**können klagen** / **mehrere Rechtssubj.** / **verklagt werden**

in der gerichtlichen Praxis  
äußerst selten

Ein Täter  
verkratzt in  
einer Straße  
mehrere Autos.  
Die Nachbarn  
können  
gemeinsam ihre  
jeweiligen  
Schäden in **einer  
Klage** einklagen

in der gerichtlichen Praxis  
selten

Zwei Personen  
vermieten eine  
Wohnung beide  
können in **einer  
Klage** den  
Mietzins  
einklagen

in der gerichtlichen Praxis  
typisch

Zwei „Täter“  
(Halter u. Fahrer  
eines Kfz)  
verursachen einen  
Verkehrsunfall.  
Der Geschädigte  
kann in **einer  
Klage** beide als  
Gesamtschuldner  
verklagen

in der gerichtlichen Praxis sehr  
selten

Zwei Täter  
stehlen (ohne  
Mittäter zu sein)  
bei einem Opfer  
jeweils ein  
Sparbuch. Das  
Opfer kann in  
**einer Klage** beide  
auf den jeweiligen  
Schaden  
verklagen

**„einfache“ StG, §§ 59, 60**  
prozessual in sehr weitem Rahmen zulässig